



Vorlage der Stadtverwaltung Beverungen 58/2023

X öffentlich		nichtöffentlich
Abteilung: IV -		Datum: 15.05.2023
Sitzung am:	Beratungsorgan/Beschlussorgan:	Berichterstatter:

25.05.2023	Rat der Stadt Beverungen	Bürgermeister Hubertus Grimm
------------	--------------------------	------------------------------

Tagesordnungspunkt:

Bauleitplanung zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage in der Ortschaft Tietelsen

- hier: 1. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Tietelsen
2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaikpark Schlehenbusch“ in der Ortschaft Tietelsen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen im Bereich der Ortschaft Tietelsen einer **54. Änderung** zu unterziehen.

Eine Fläche, die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, soll in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) umgewandelt werden.

2. Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes **Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schlehenbusch“** in der Ortschaft Tietelsen zu starten.
Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

3. Das Plangebiet für beide Verfahren liegt in der Gemarkung Tietelsen und ist in der **Anlage 1** zu dieser Vorlage 50/2023 dargestellt.
4. Mit der Planbearbeitung wird die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Ja-Stimme(n):
Nein-Stimme(n):
Enthaltung(en):

1. Allgemeines

Aufgrund des Klimawandels und auch des Ukrainekrieges ist es Ziel der Bundes- und der Landesregierung NRW, die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzutreiben. Damit soll auch ein wichtiger Beitrag zu den Klimaschutzziele geleistet werden. Als eine wichtige Maßnahme soll dabei der Ausbau der Photovoltaik unter anderem auch auf Freiflächen verstärkt werden. Die beiden Gesetzgeber haben daher in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen den Bau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen erleichtert und teilweise auch in die EEG-Förderung mit aufgenommen.

Aus der Bevölkerung sind in den letzten Monaten verstärkt Anfragen auf Errichtung von Photovoltaikanlagen an die Verwaltung herangetragen worden.

Festzuhalten bleibt, dass in der Regel zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage die jeweilige Stadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen in Form der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes schaffen muss. Die Stadt Beverungen kann über diese Instrumente die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steuern.

Aus diesem Anlass sind dem Ältestenrat des Rates der Stadt Beverungen in einer Besprechung am 09.03.2023 die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert worden. Auch die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Flächenanfragen wurden dargestellt. Die Fraktionssprecher wurden gebeten, die Angelegenheit in ihren Fraktionen zu besprechen. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Rates am 25.05.2023 die Planverfahren gestartet werden sollen, falls keine gegenteiligen Mitteilungen vorliegen. Bisher liegen noch keine entsprechenden Aussagen vor.

2. Antrag der Christoph Böddeker / Jerome Major PV GbR, Beverungen - Tietelsen

Mit Schreiben vom 11.05.2023 (siehe **Anlage 2** zu dieser Vorlage) teilt die Antragstellerin mit, dass sie die Errichtung einer PV-Anlage im Außenbereich von Tietelsen plant.

Eine Einspeisevoranfrage sei durch die Westfalen Weser Netz GmbH positiv beschieden. Die PV-Anlage kann auf insgesamt 5 Flurstücken (vgl. rote Markierung Anlage 1) errichtet werden. Vorrangig soll die Anlage auf den gelbmarkierten Flächen errichtet werden. Auf dem Flurstück 49 in Flur 4 wurde bis vor einigen Jahren eine Windkraftanlage betrieben, die vorhandene Infrastruktur, Trafo etc. sollen im Rahmen der PV-Freiflächenanlage weiter genutzt werden.

Der Flächenbedarf für 1 MW beträgt ca. 1,5 ha. Sämtliche Flurstücke umfassen in Summe eine Fläche von ca. 12 ha. Die Bodenpunkte der Flächen liegen unter 50, die der gelb markierten Flächen liegen im Bereich von 20-35. Die gelb markierte Fläche umfasst ca. 2,2 ha und ist somit ausreichend, um 1 MW auf ca. 1,5 ha zu errichten.

Die Verwaltung sieht die Fläche auf dem Flurstück 49 nicht als geeignet an, da diese im gültigen Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windkraftanlagen überplant ist und diese Zone aufgrund der damit verbundenen rechtlichen Probleme nicht neu überplant werden soll.

3. Planverfahren

Voraussetzung für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist i.d.R. die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

Gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt sich zwingend aus folgenden drei Elementen zusammen, die widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein müssen:

A. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP):

Dieser ist Grundlage für das Satzungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und wird zugleich Bestandteil desselben. Er stellt detailliert das Vorhaben und die Erschließung dar und kann durch weitere Pläne z.B. zur Grünordnung oder zur Außen-gestaltung ergänzt werden.

B. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBB):

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung umfasst mindestens den Bereich des VEP. Er kann darüber hinaus Regelungen zu Flächen enthalten, die nicht unmittelbar Gegenstand des VEP sind, aber aus verschiedenen Gründen in den Geltungsbereich des VBB einbezogen werden sollen.

C. Der Durchführungsvertrag:

Der Durchführungsvertrag als zwingende Ergänzung des VEP wird nicht Bestandteil der Satzung, sondern gesondert vor dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungs-plan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen. Er regelt beispiel-weise die inhaltliche und zeitliche Durchführungsverpflichtung auf Basis des VEP, mögliche Trägerwechsel und die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist somit ein geeignetes Instrument, die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu steuern.

Folgt der Rat den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüssen, wird die Verwaltung die beiden Planverfahren einleiten.

Unter anderem erfolgt eine Beteiligung der Bezirksregierung, ob die Ausweisung der Fläche mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dann wird auch noch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter um Stellungnahme gebeten, ob die Fläche den Richtlinien des „Leitfadens zum natur- und bürgerfreundlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik und Freiflächensolarthermie im Kreis Höxter unter besonderer Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ im Einklang steht. Ansonsten erfolgen die Verfahrensschritte gemäß den Bestimmungen des BauGB mit den Beteiligungen der Bürger, Städte und den Trägern öffentlicher Belange.

Auch der Bezirksausschuss wird gegebenenfalls noch um ein Votum gebeten, falls dieses bis zur Ratssitzung noch nicht vorliegt.

Hubertus Grimm
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage 58/2023 - Plan 54. Änderung FNP BP 4 Tietelsen - Schlehenbusch

Anlage 2 zur Vorlage 58/2023 - Antrag 54. Änderung FNP BP 4 Tietelsen - Schlehenbusch